



Für Arbeitgeber

AktiF und AktiF PLUS: Beschäftigungsförderung

AktiF und AktiF Plus ist das neue Beschäftigungsprogramm der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das am 1. Januar 2019 in Kraft tritt...

Was ist AktiF und AktiF PLUS?

AktiF und AktiF Plus ist das neue Beschäftigungsprogramm der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Durch die AktiF- oder AktiF Plus-Zuschüsse werden Arbeitgeber finanziell unterstützt, wenn sie Personen einstellen, die auf unserem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Prioritäres Ziel ist es, die Arbeitslosigkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bekämpfen und die Beschäftigung zu steigern.

Komme ich als Arbeitgeber für die Vorteile in Frage?

Alle Arbeitgeber mit Niederlassungseinheit in Belgien können die AktiF- oder AktiF Plus-Beschäftigungsförderung nutzen. D.h. kommerzielle, nicht kommerzielle Arbeitgeber und öffentliche Behörden können von dieser Beschäftigungsmaßnahme profitieren.

Somit können auch Arbeitgeber aus dem französischen Sprachgebiet die Förderung bei einer Einstellung einer Person aus dem deutschen Sprachgebiet erhalten.

Ausgeschlossen sind Leiharbeitsvermittler im Falle von Leiharbeitsverträgen (=Interim).

Welche Bedingungen muss die Person erfüllen, die ich einstelle?

Alle AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigten müssen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnhaft sein, als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sein, nicht der Schulpflicht unterliegen und nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Folgende Zielgruppen sind **AktiF**-Berechtigte und geben dem Arbeitgeber Anrecht auf einen **AktiF**-Zuschuss:

- Jugendliche unter 26 Jahren, ohne Abitur oder Gesellenzeugnis,
- Jugendliche unter 26 Jahren mit Abitur oder Gesellenzeugnis, die seit mindestens 6 Monaten arbeitslos sind;
- Ältere Arbeitsuchende ab 50 Jahre, die ihre letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren haben;
- Langzeitarbeitsuchende, das bedeutet Personen, die seit mindestens 12 Monaten als nichtbeschäftigte Arbeitsuchende beim Arbeitsamt eingetragen sind;
- Opfer von Umstrukturierungen, Konkursen, Schließungen u.Ä., die höchstens ein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen.

Folgende Zielgruppen sind **AktiF Plus**-Berechtigte und geben dem Arbeitgeber Anrecht auf einen **AktiF Plus**-Zuschuss:

Nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, die mindestens 2 der folgenden Vermittlungshemmnisse aufweisen:

- Eine verminderte Arbeitsfähigkeit;
- Mindestens 24 Monate Arbeitslosigkeit;
- Kein Abitur oder Gesellenzeugnis besitzen;
- Weder Deutsch- noch Französischkenntnisse haben (< Niveau B1).

Wie hoch ist der Zuschuss den ich erhalten werde?

Folgende Beträge werden als Zuschuss gewährt:

	AktiF-Zuschuss	AktiF PLUS-Zuschuss
Jahr 1	6.000 € (12 x 500€)	12.000 € (12 x 1000€)
Jahr 2	3.600 € (12 x 300€)	7.200 € (12 x 600€)
Jahr 3		3.600 € (12 x 300€)

Die Zuschüsse werden monatlich ausgezahlt. Bei Teilzeitarbeitsverträgen werden sie im jeweiligen Proporz gewährt.

Wie läuft das Ganze praktisch ab?

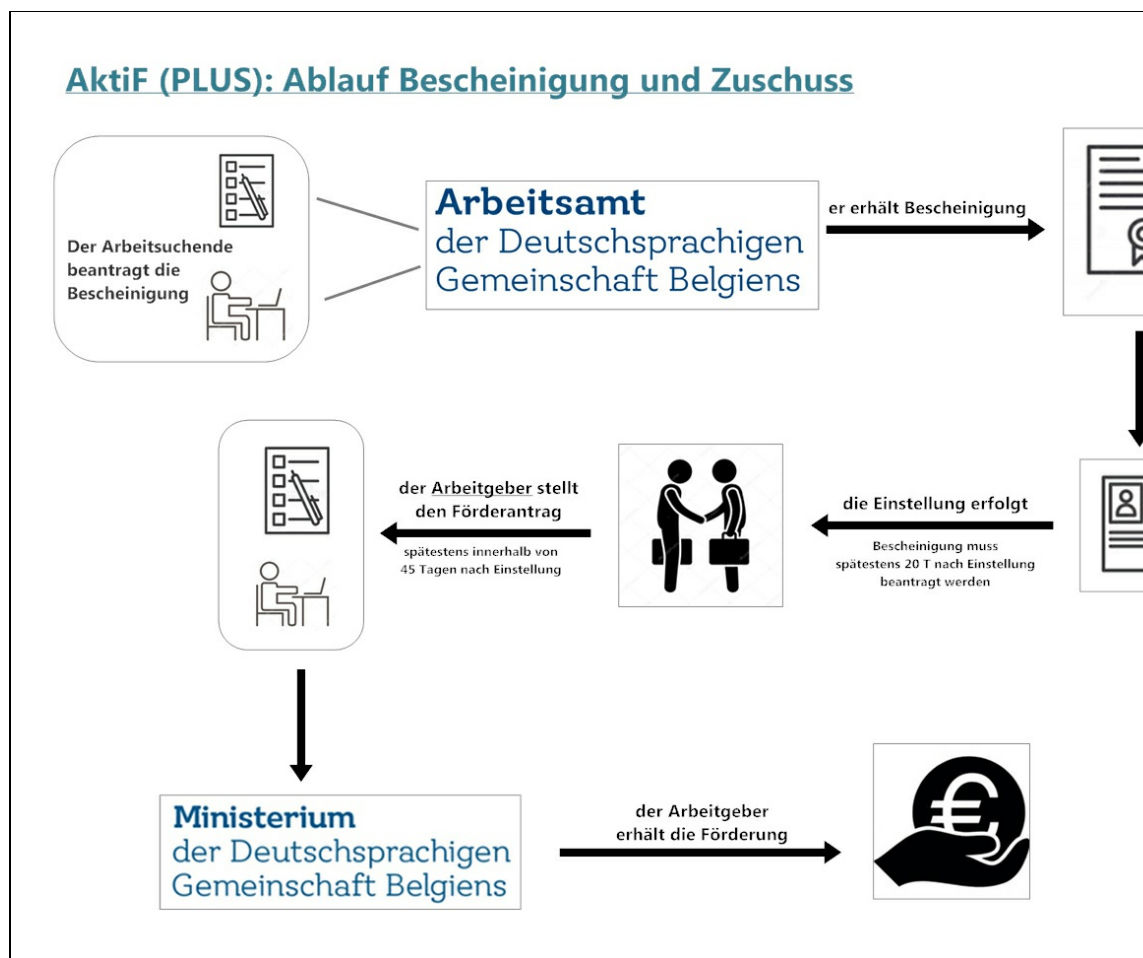
Das Arbeitsamt bescheinigt den Arbeitsuchenden, ob die AktiF oder AktiF PLUS Bedingungen erfüllt sind. Hierzu reicht der/die Antragssteller/in einen Fragebogen beim AktiF-Dienst ein.

Die zuständigen Mitarbeiter/innen bearbeiten die Anfrage und wenn die Bedingungen erfüllt sind, wird eine AktiF(PLUS)-Bescheinigung ausgestellt. Auf dieser Bescheinigung steht vermerkt, ob die Person bei einer Einstellung innerhalb der Gültigkeitsdauer Anrecht auf die AktiF- oder AktiF PLUS-Förderung eröffnet. Die Bescheinigung ist 4 Monate gültig. Die Gültigkeitsdauer ist auf der Bescheinigung vermerkt. Wenn es zu einer Einstellung kommt, erhalten Sie die Bescheinigung von Ihrem/r zukünftigen Mitarbeiter/in.

Sie stellen dann den Antrag auf Förderung beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Hierzu füllen Sie die Rückseite der Bescheinigung aus und leiten diese an die zuständige Abteilung im Ministerium weiter. Sie haben bis zum 45. Tag nach der Einstellung Zeit, den Antrag auf Förderung einzureichen. Ist diese Frist verstrichen, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

Die Bescheinigung kann nur von einem Arbeitgeber aktiviert werden.

Hier finden Sie ein Ablaufschema:



Und wenn die Einstellung schon stattgefunden hat?

Im Idealfall erhalten Sie am Einstellungstag die gültige Bescheinigung Ihres/r neuen Mitarbeiters/Mitarbeiterin. Ist dies nicht der Fall, hat er/sie bis zu 20 Tage nach der Einstellung Zeit, seinen/ihren Antrag beim Arbeitsamt einzureichen. Sofern er/sie am Vortag der Einstellung die Zugangsbedingungen erfüllt, erhält er/sie die entsprechende Bescheinigung. Wenn die Frist von 20 Tagen allerdings verstrichen ist, kann der Antrag

nicht mehr bearbeitet werden. Eine Förderung für Sie als Arbeitgeber ist dann nicht mehr möglich.

Und wenn ich meine/n neue/n Mitarbeiter/in vor der Einstellung ausbilde?

Wenn Sie den/die AktiF- oder AktiF Plus-Berechtigte/n nach einer bestimmten Ausbildung einstellen, können Sie von vorteilhafteren Zuschüssen profitieren. Wichtig ist, dass die Einstellung nahtlos an die Ausbildung stattfindet.

Dies gilt bei folgenden Ausbildungsmaßnahmen:

- Individuellen Berufsausbildung im Betrieb (IBU – Ausbildungsmaßnahme des Arbeitsamtes)
- Einstiegspraktikum (EPU – Praktikumsform des Arbeitsamtes)
- Ausbildung im Betrieb (AIB – Ausbildungsmaßnahme der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben)
- Lehre (mittelständige Lehre über das IAWM)
- Industrielehre

In diesen Fällen erhalten Sie folgende AktiF- oder AktiF Plus-Zuschüsse:

	AktiF-Zuschuss	AktiF PLUS-Zuschuss
Jahr 1	6.000 € (12 x 500€)	12.000 € (12 x 1000€)
Jahr 2	6.000 € (statt 3.600 €) (12 x 500 € statt 12 x 300 €)	12.000 € (statt 7.200 €) (12 x 1.000 € statt 12 x 600 €)
Jahr 3		7.200 € (statt 3.600 €) (12 x 600 € statt 12 x 300 €)

Effektiv wird der Zuschuss im zweiten Jahr nicht verringert. Handelt es sich um eine/n AktiF PLUS-Berechtigte/n wird auch noch im dritten Jahr ein erhöhter Zuschuss gewährt.

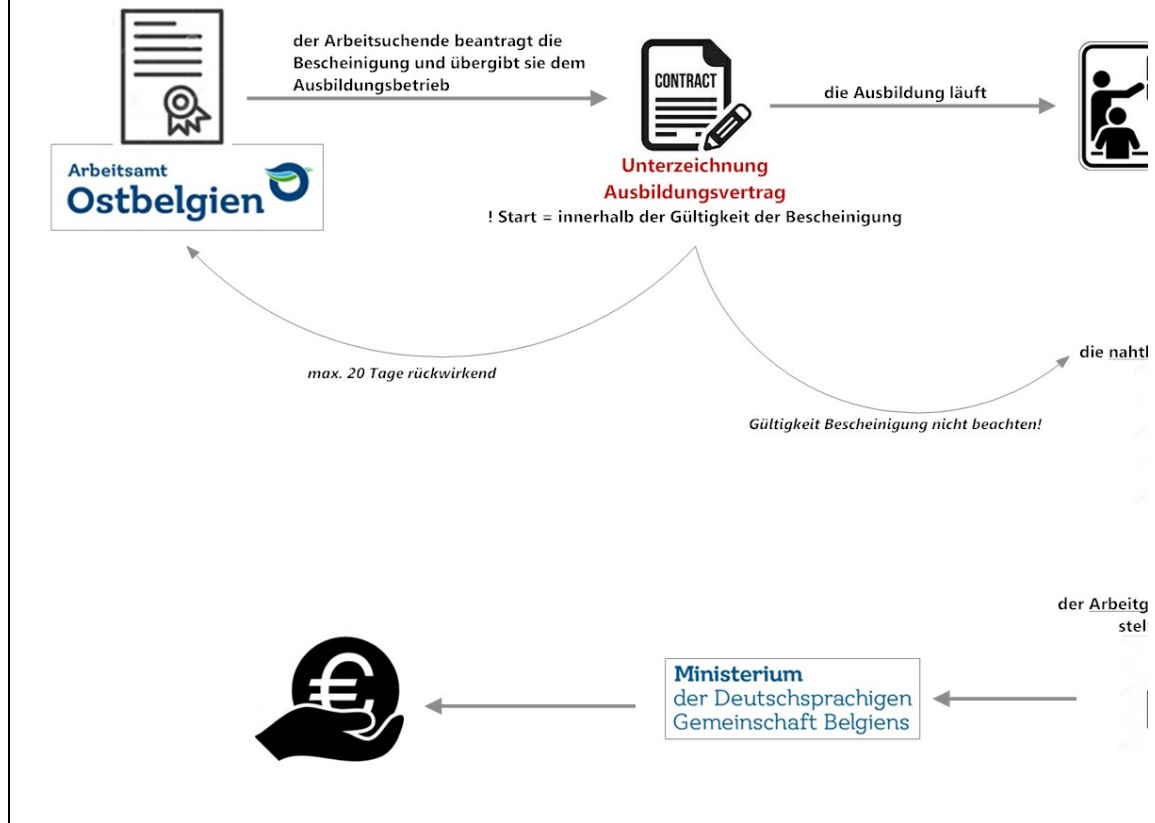
Und wie läuft das praktisch ab, wenn eine Ausbildung vor der Einstellung stattfindet?

Die Bescheinigung, auf der vermerkt ist, dass der/die neue Mitarbeiter/in AktiF oder AktiF PLUS berechtigt ist, muss zu Beginn der Ausbildung vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann diese bis zu 20 Tage nach Ausbildungsbeginn beantragt werden. Wichtig ist allerdings, dass der/die Antragssteller/in am Tag vor Beginn der Ausbildung die Zugangsbedingungen erfüllt. Bei der Einstellung nach der Ausbildung muss keine neue Bescheinigung beantragt werden, sofern der Übergang nahtlos ist.

Bei einer Ausbildung vor der Einstellung sieht der gesamte Ablauf so aus:

Vorteilhaftere Förderung nach Ausbildung: wie beantrage ich die Förd

(z.B.: IBU, EPU, AiB, Industrie- und mittelständische Lehre)



Mein/e neue/r Mitarbeiter/in ist nach der Einstellung aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft verzogen. Und jetzt?

Wenn der/die neue Mitarbeiter/in nach der Einstellung aus dem deutschen Sprachgebiet wegzieht, hat das keinen negativen Einfluss auf Ihre Förderung. Sie erhalten weiterhin den Zuschuss indem Sie die monatlichen Belege beim Ministerium einreichen.

Downloads

Fragebogen AktiF (PLUS).pdf [0,67 MB] Auszufüllendes Formular zum Erhalt der AktiF (PLUS)-Bescheinigung

AG_03_Info AGe_AktiF- und AktiF Plus-Beschäftigungsförderung.pdf [0,26 MB] Finanzielle Unterstützung für Arbeitgeber bei der Einstellung von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Erlass vom 28. September 2018.pdf [1,24 MB]

Dekret zur AktiF und AktiF Plus Beschäftigungsförderung.pdf[0,23 MB] 28. Mai

2018

© Ostbelgien 2017